

## Anlage 3

# Satzung des Oberbergischen Kreises

## zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011

(einschließlich des 2. Nachtrags zur Satzung vom \_\_\_\_\_)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der derzeit gültigen Fassung vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) in Kraft getreten am 21.05.2009 hat der Kreistag am 24.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

( 1 ) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen des Oberbergischen Kreises)) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender landesrechtlicher Gebührensätze erhoben.

( 2 ) Soweit diese Gebührensatzung keine Regelungen trifft, gilt das Landesrecht fort.

### § 2 Höhe der Gebühr

( 1 ) Die Höhe der Gebühr ist nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen.

( 2 ) Falls im Einzelfall zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits kein angemessenes Verhältnis besteht, kann von den Sätzen des Gebührentarifes abgewichen werden.

### § 3 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

### § 4 Übergangsbestimmung

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden landesrechtlichen Gebührensätzen erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Anlage*  
*zur Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von*  
*Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben im*  
*Umweltbereich*

**Gebührentarif**

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 Wasserhaushaltgesetz – WHG)</b>	
	Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (AVwGebO NRW) wie folgt festgesetzt :	
<b>1.1</b>	Erlaubnisse für kommunale Regenwassereinleitungen:	
	- Einzelerlaubnis	<b>250</b>
	- Sammelerlaubnis bis zu 4 Einleitungsstellen	<b>400</b>
	- Sammelerlaubnis mit mehr als 4 Einleitungsstellen	<b>600</b>
<b>1.2</b>	Alle übrigen Erlaubnisse, soweit gewerbliche Nutzung mit Ausnahme der gewerblich genutzten Fischteichanlagen	<b>300</b> <b>600</b>
<b>2.</b>	<b>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG und 99 Landeswassergesetz – LWG)</b>	
	Abweichend von der Tarifstelle 28.1.2.9 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt für die	
	- Einzelgenehmigung auf	<b>250</b>
	- Sammelgenehmigung bis zu 4 Anlagen auf	<b>400</b>
	- Sammelgenehmigung mit über 4 Anlagen auf	<b>600</b>
<b>3.</b>	<b>Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</b>	
	Abweichend von der Tarifstelle 28.1.2.11 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt auf	<b>250</b>
<b>4.</b>	<b>Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers – Verlängerung Reitplakette – (§ 51 Landschaftsgesetz)</b>	
	Abweichend von der Tarifstelle 15b.3 der AVwGebO NRW – zweiter Spiegelstrich - wird die Gebühr für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers festgesetzt auf	<b>10</b>